Stand der Planungen zur Windenergienutzung und weiteres Vorgehen

im Zuge der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Regionalveranstaltungen August 2016 im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Foto: Verbandsgeschäftsstelle

Inhalte

1. Zur rechtlichen Einordnung der aktuellen Planungen zur Windenergienutzung und rechtliche Anforderungen an die Planung
2. Planungsstand und was ist noch zu tun?
3. Ergebnisse des durchgeführten Beteiligungsverfahrens v. 24.08 -16.10.2015 – inhaltliche Auswirkungen auf die Planung
4. Anmerkungen zu den aktuellen Windpotenzialflächen

Landesentwicklungsplan 2013

Erfordernis der Anpassung des Regionalplans an den LEP 2013

→ Verpflichtung der RPV durch Z 5.1.3 zur Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Sicherung des regionalen Mindest-energieertrages

↓

2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Bauplanungsrechtliche Privilegierung

Baugesetzbuch seit 1. Januar 1997

Privilegierung von WEA (§ 35 Abs.1 Nr.3 und 5 BauGB)

- „Anlagen für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und diese der öffentlichen Versorgung dienen."

- **Steuerung durch Planvorbehalt möglich** (§ 35 Abs.3 Satz 3 BauGB)
  „Öffentliche Belange stehen WEA in der Regel auch dann entgegen, soweit durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist."

Anforderungen an die Planung (1)

Forderung nach strikter Unterscheidung und Anwendung harter und weicher Tabuzonen im Falle einer Steuerungsplanung mit Ausschlusswirkung (Urteil des BVerwG v. 13.12.2012 - Az. 4 CN 1.11; 4 CN 2.11)

harte Tabuzonen:

Bereiche, auf denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist

→ sind einer Abwägung durch den Plangeber entzogen

weiche Tabuzonen:

Bereiche, auf denen nach den planerischen Vorstellungen des Planungsverbandes keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen

→ sind einer Abwägung zugänglich

flächendeckende Anwendung über die gesamte Planungsregion!

Anforderungen an die Planung (2)

inhaltliche Bestimmung und gebietliche Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen

⇩

Ermittlung der Windpotenzialflächen aus der Überlagerung aller harten und weichen Tabuzonen

⇩

Einzelfallabwägung zu den ermittelten Windpotenzialflächen hinsichtlich weiterer konkurrierender Raumnutzungen; Berücksichtigung weiterer planerischer Erwägungen

⇩

Überprüfung des Umfanges der verbleibenden Flächen, **ob damit genügend Raum für die Windenergienutzung verbleibt**

⇩

wenn ja:

ggf. weitere Einschränkungen möglich

⇩

wenn nein:

Planungsträger ist gehalten, seine **weichen Tabukriterien zu ändern.**

Anforderungen an die Planung (3)

Umfang der Flächensicherung

Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012: 2200 GWh Jahresenergieertrag aus Windenergie bis 2022

LEP 2013: Regionalplanung muss durch Flächenbereitstellung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion (OE/OE 18,6 %) dafür die Voraussetzungen schaffen

→ Zielstellung für die **Region** OE/OE: **410** GWh/a

Inhalte

1. Zur rechtlichen Einordnung der aktuellen Planungen zur Windenergienutzung und rechtliche Anforderungen an die Planung
2. Planungsstand und was ist noch zu tun?
3. Ergebnisse des durchgeführten Beteiligungsverfahrens v. 24.08 -16.10.2015 – inhaltliche Auswirkungen auf die Planung
4. Anmerkungen zu den aktuellen Windpotenzialflächen

Regionalplanverfahren und Windenergie

Regionalplanvor-entwurf 07/15

Methodik und Inhaltsbestimmung d. harten und weichen Tabuzonen zur Diskussion gestellt

Stand Erarbeitung Planentwurf 06/16

wir sind hier

Ermittlung der Windpotenzialflächen aus der Anwendung der überarbeiteten Methodik und Kriterien, insbes. der kartografischen Umsetzung der harten und weichen Tabuzonen und deren Überlagerung

noch ausstehend:

- *Einzelfallabwägung mit weiteren konkurrierenden Nutzungen und Funktionen, insbesondere artenschutzfachliche Prüfung; Einbeziehung weiterer planerischer Erwägungen*

Regionalplanent-wurf Mitte 2017

potenzielle Vorrang- und Eignungsgebiete

- *vor öffentlicher Anhörung Konsultation der betroffenen Kommunen*

Inhalte

1. Zur rechtlichen Einordnung der aktuellen Planungen zur Windenergienutzung und rechtliche Anforderungen an die Planung
2. Planungsstand und was ist noch zu tun?
3. Ergebnisse des durchgeführten Beteiligungsverfahrens v. 24.08 -16.10.2015 – inhaltliche Auswirkungen auf die Planung
4. Anmerkungen zu den aktuellen Windpotenzialflächen

Inhalte Stellungnahmen

- rd. ¼ aller Einzelanregungen aus den Stellungnahmen zum Vorentwurf bezogen sich auf das Kapitel Windenergienutzung;
- Windbranchenvertreter forderten für eine Vielzahl von Tabuzonen eine jeweilige Einzelfallprüfung → regionalplanerische Steuerung damit in Frage gestellt
- Argumente von Bürgerschaft und Kommunen zur Beeinträchtigung der Lebensqualität durch v. a. Lärm, Schattenwurf, Infraschall, Zerstörung des Landschaftsbildes inclusive Wald; Artenschutzbelange; Bedenken wegen Immobilienwertverlust; Forderungen nach größeren und einheitlichen Wohnabständen (Stichwort: 10 H)
- umfangreich Anregungen und Bedenken für bzw. gegen die Aufnahme konkreter Flächen, obwohl im Vorentwurf noch keine Windpotenzialflächen enthalten waren

Änderungen bei den Tabuzonen (1)

NATURA 2000

- ✓ **alle SPA- und FFH-Gebiete** nunmehr **harte** Tabuzone (Aufnahme weiterer planungsrelevanter/WEA-sensibler Arten: Nordfledermaus und Bekassine; Anwendung weiterer Prüfmaterialien: Atlas der Säugetiere Sachsens, Atlas der Brutvögel Sachsens, Artdatenbank d. LfULG, bei Überlagerung mit NSG die jeweilige Rechtsverordnung)

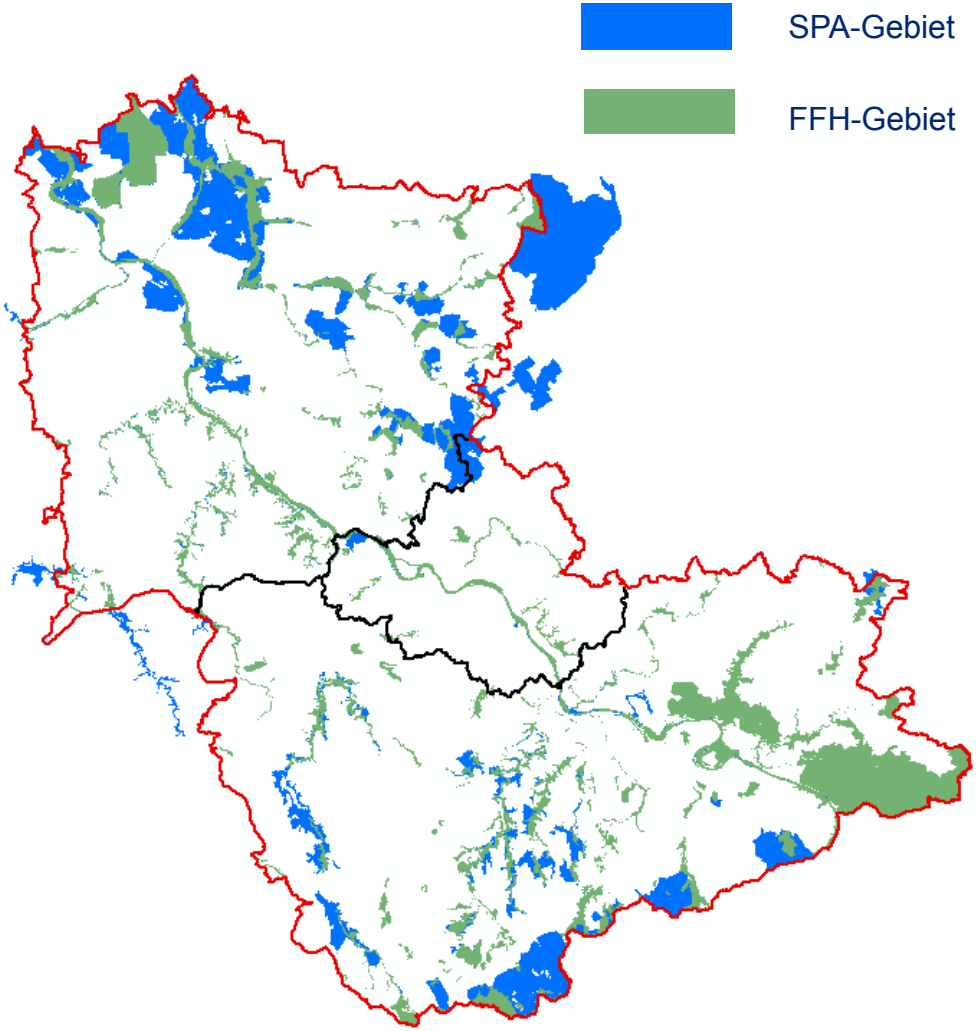

Änderungen bei den Tabuzonen (2)

Landschaftsschutzgebiete

- ✓ Aufnahme nur noch **der LSG**, die in ihrer Rechtsverordnung ein ausdrückliches Verbot von hohen baulichen Anlagen bzw. von WEA festlegen;
  alle anderen LSG werden als weiche Tabuzonen definiert.

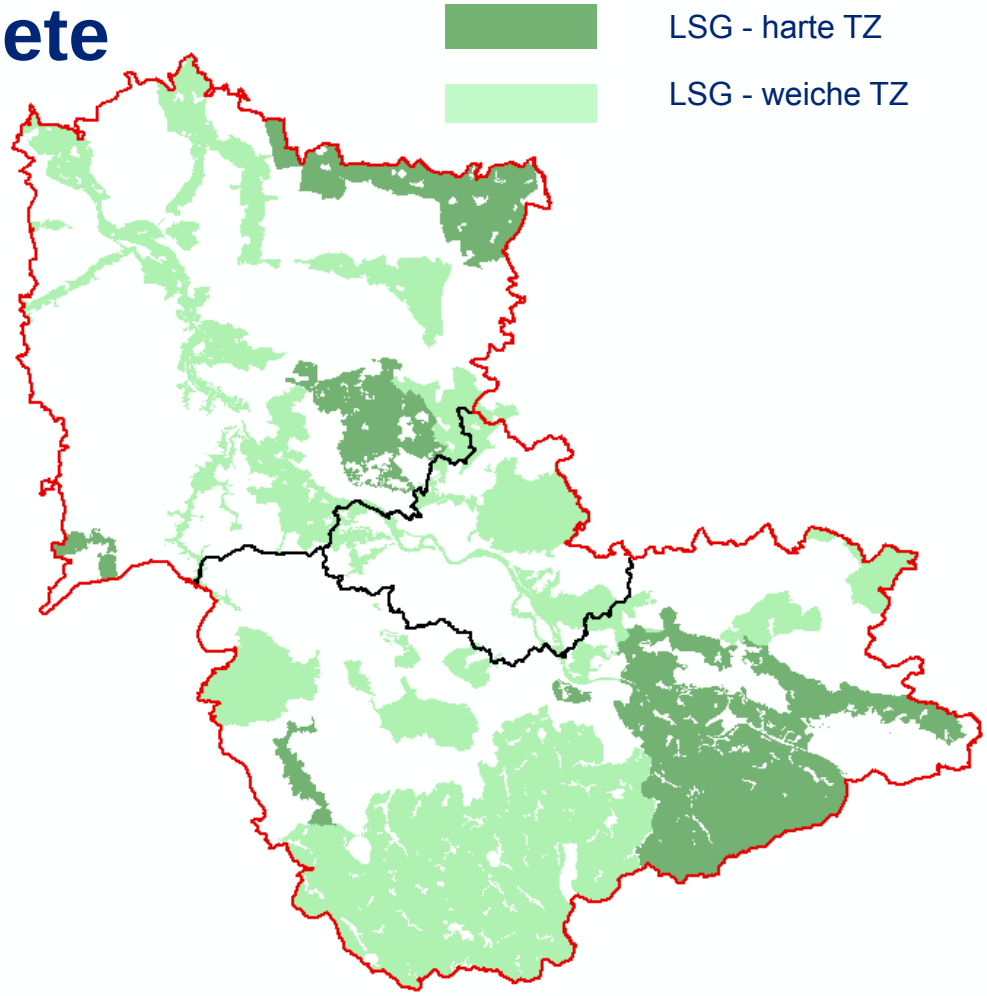

Änderungen bei den Tabuzonen (3)

Bauschutzbereiche Luftverkehr

- ✓ Änderung der Konfiguration der weichen Tabuzone „Bereiche um Landeplätze und Segelfluggelände“ gemäß Stellungnahme der oberen Luftfahrtbehörde

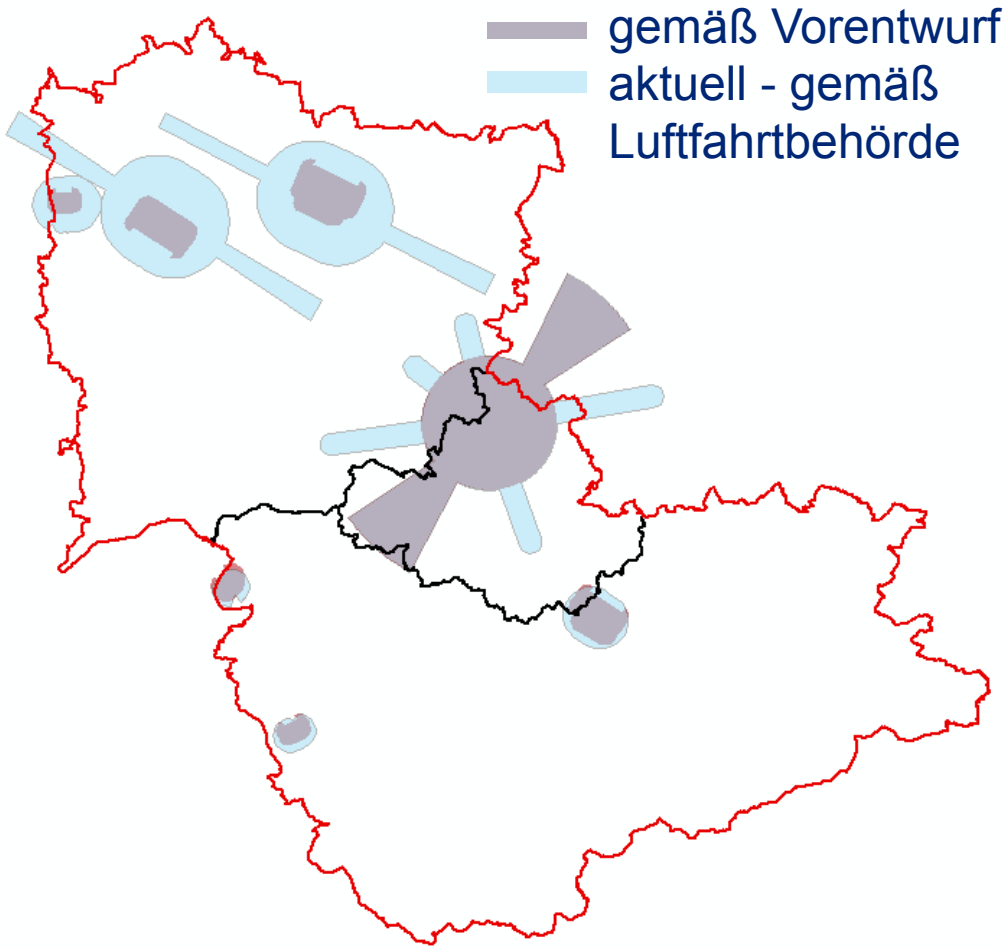

Änderungen bei den Tabuzonen (4)

- ✓ Abstand zu Dorf- und Mischgebieten als harte Tabuzone wurde von 400 auf 350 m verringert (***Abstand von 1000 m als weiche Tabuzone zur Wohnbebauung in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil besteht weiterhin!***)
- ✓ Abstände zur Wohnbebauung in Gewerbegebieten fließen nicht mehr pauschal als Tabuzone in die Planung ein
- ✓ als harte Tabuzone - nur noch der Hauptabflussbereich des Überschwemmungsgebietes der Elbe eingestuft; alle weiteren Überschwemmungsgebietsflächen fungieren nunmehr als weiche Tabuzone
- ✓ die Rohstoffabbauflächen fungieren ebenso nicht mehr als harte, sondern als weiche Tabuzone

Auswirkungen der Tabuzonen auf die Planung der Windpotenzialflächen

- Siedlungsabstand zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen: grundsätzlich 1000 m; zur Einbeziehung von Bestandsstandorten Absenkung bis auf 750 m
- Belange von Natur und Landschaft einschließlich des Artenschutzes finden zunächst pauschal durch den Ausschluss von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht und die durch die Regionalplanung zu treffenden Festlegungen zur Entwicklung eines ökologischen Verbundsystem und zum Schutz des Landschaftsbildes Berücksichtigung
- in LSG, in denen die Errichtung von hohen baulichen bzw. Windenergieanlagen laut Schutzgebietsverordnung nicht ausdrücklich verboten ist, werden durch die Definition von Ausnahmen bestehende Standorte in die Planung einbezogen
- Wald ist ausgeschlossen; eine Ausnahme gibt es im LK Meißen, bedingt durch die Lage an der Autobahn, das Vorhandensein eines Standortes einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Waldrandbereich und dem damit im Zusammenhang stehenden bereits vorhandenen Wegenetz
- Gefährdung von Infrastrukturen und Gewässern sowie weiteren Nutzungs-ressourcen der Landschaft (Rohstoffe, Wasser) werden ausgeschlossen

Tabuzonen und Windpotenzialflächen

✓ kartografische Umsetzung der harten und weichen Tabuzonen

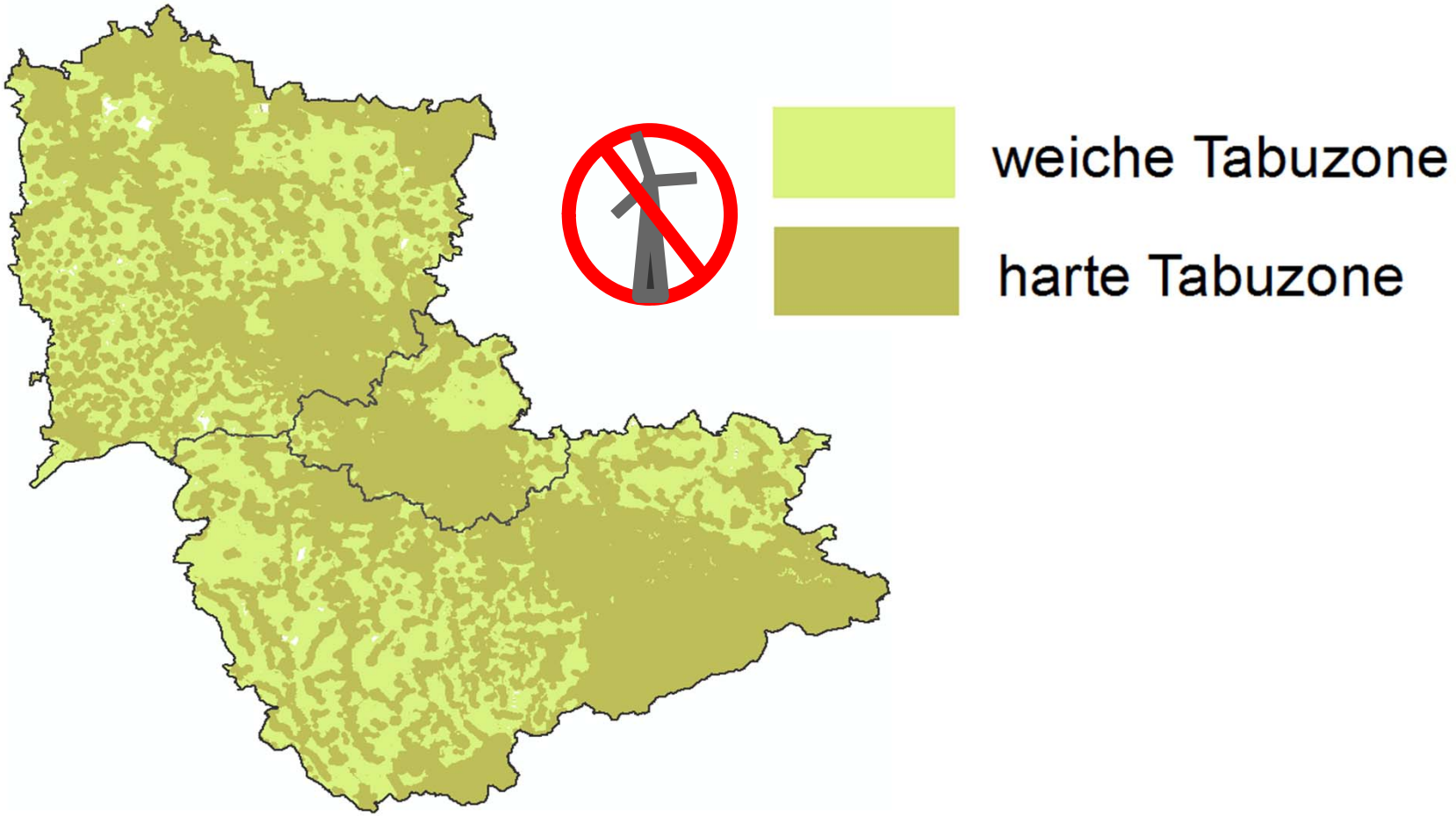

Größenordnung der Windpotenzialflächen

Größe Planungsregion = 100 %

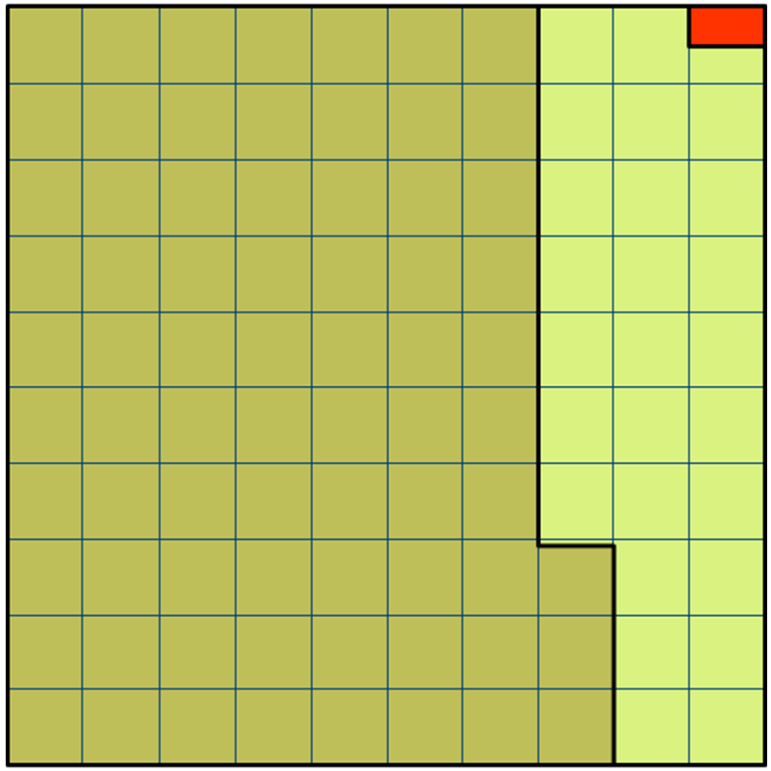

harte Tabuzonen:
250.713 ha (72,9 % der Region)

weiche Tabuzonen:
91.294 ha (26,6 % der Region)

verbleiben:
1.780 ha (0,5 % der Region)

Anwendung weiterer methodischer Schritte

- ✓ Berücksichtigung nur Flächen mit Mindestgröße von 10 ha

  verbleiben → 1.450 ha

- ✓ Berücksichtigung der Planungsprämisse: Weiterverfolgung der VRG Wind aus der TF Wind 2003 als Windpotenzialflächen und Anwendung eines 5 km - Abstands zwischen den Windpotenzialflächen

  verbleiben → 1.200 ha Windpotenzialfläche
  auf 26 Standorten (= 0,35 % der Region)

Verbleib von 26 Potenzialflächen

Einführung einer Höhenbeschränkung

Warum ?

1000 m Abstand zur Wohnbebauung von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen → zur Einbeziehung von Bestandsanlagen bis 750 m abgesenkt (Minimierung der Flächenneuinanspruch-nahme und Einrechnung in die Ertragsprognose, Berücksichtigung Repowering)

für neue WEA:

- ✓ Einführung einer **Höhenbeschränkung** im Sinne **5H, wenn** sie innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete einen **Abstand von weniger als 1000 m zur Wohnbebauung** aufweisen, durch ein **neues Ziel**

Inhalte

1. Zur rechtlichen Einordnung der aktuellen Planungen zur Windenergienutzung und rechtliche Anforderungen an die Planung
2. Planungsstand und was ist noch zu tun?
3. Ergebnisse des durchgeführten Beteiligungsverfahrens v. 24.08 -16.10.2015 – inhaltliche Auswirkungen auf die Planung
4. Anmerkungen zu den aktuellen Windpotenzialflächen

Übersicht Windpotenzialflächen (1)

26 Windpotenzialflächen (WPF), davon:

- **12 WPF**, die bereits VRG in der TF Wind sind
- **8 WPF**, die bereits mit WEA bestanden, aber kein VRG in der TF Wind sind
- **6 WPF**, in denen keine WEA stehen (davon 1 WPF im Wald)

- **Verteilung in der Planungsregion**

LK Meißen	LK Sächsische Schweiz - Osterzgebirge
14 Windpotenzialflächen	12 Windpotenzialflächen

Übersicht Windpotenzialflächen (2)

LK Meißen

Nr.	Bezeichnung WPF
1	Altlommatzsch
2	Augustusberg
3	Baeyerhöhe
4	Eulitz
5	Großdobritz
6	Mautitz
7	Paußnitz
8	Rödern
9	Skassa
10	Streumen
11	Stroga
12	Thiendorf
13	Wendischbora
14	Wölkisch

LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Nr.	Bezeichnung WPF
15	Beerwalde
16	Breitenau
17	Colmnitz
18	Dittersdorf
19	Hausdorf
20	Lübau
21	Mohorn
22	Neuhermsdorf
23	Reinholdshain
24	Rennersdorf
25	Rückersdorf
26	Sadisdorf

Windpotenzialflächen

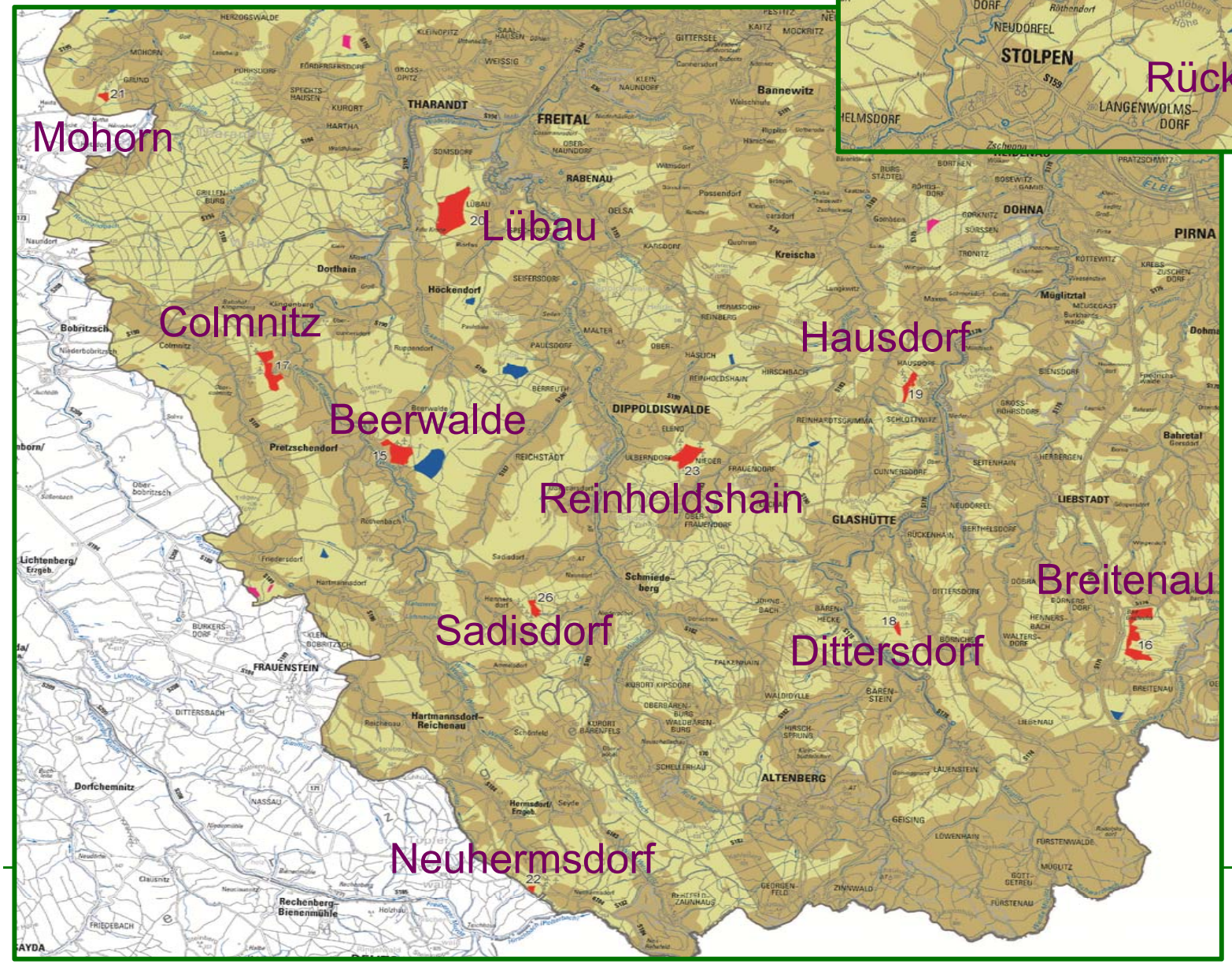

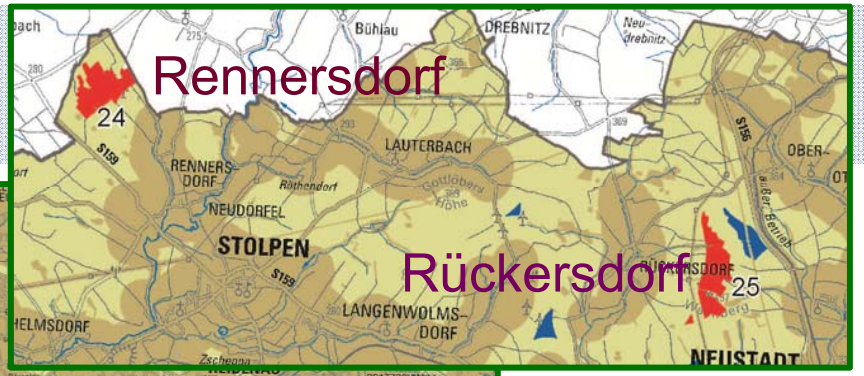

Anregungen/Bedenken zu konkreten Flächen – Planungsstand (LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Anregungen für die Aufnahme konkreter Flächen

- Gebiet Breitenau → noch offen, wird als WPF weiter untersucht
- Gebiet Colmnitz → noch offen, wird als WPF weiter untersucht
- Gebiet Hausdorf → noch offen, wird als WPF weiter untersucht
- Gebiet Herbergen → keine WPF, wird aktuell nicht weiter verfolgt (vollst. in TW 1 - LSG und TW 9b - 1000 m zur Wohnbeb.)
- Gebiet Niederseidewitz → keine WPF, wird aktuell nicht weiter verfolgt (vollst. in TW 1 - LSG und TW 9b - 1000 m zur Wohnbeb.)
- Gebiet Reinholdshain → noch offen, wird als WPF weiter untersucht
- Gebiet Tronitz → keine WPF, wird aktuell nicht weiter verfolgt (unterhalb der Mindestflächengröße von 10 ha)

Anregungen/Bedenken zu konkreten Flächen – Planungsstand (LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Anregungen pro und kontra bezüglich konkreter Flächen

- Gebiet Reichstädt → keine WPF, wird aktuell nicht weiter verfolgt
  (im 5 km-Abstandsbereich zur WPF Beerwalde
  rechtskräftiges Vorranggebiet)

Anregungen gegen konkrete Flächen

- Gebiet Rennersdorf → noch offen, wird als WPF weiter untersucht
- Gebiet Rückersdorf → noch offen, wird als WPF weiter untersucht

Windpotenzialflächen ≠ Vorrang- und Eignungsgebiete

- ✓ **Noch durchzuführende artenschutzfachliche Begutachtung aller 26 Windpotenzialflächen kann** Verzicht/ Änderung des Flächenzuschnitts zur Folge haben

- ✓ **Einzelfallabwägung** der verbliebenen Windpotenzialflächen hinsichtlich weiterer konkurrierender Raumnutzungen kann weiteren Verzicht/Änderungen notwendig machen; Berücksichtigung weiterer raumplanerisch relevanter Aspekte → *kann zu weiteren Änderungen führen*

Überprüfung des Umfangs der verbleibenden Flächen hinsichtlich der Tatsache, ob damit genügend Raum für die Windenergienutzung verbleibt ➡ entscheidungserheblich für vorläufigen Abschluss oder Wiederaufnahme des Planungsprozesses